

Satzung der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen:
„Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in der Falkensteinstraße 84, 46047 Oberhausen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Erziehungsstellen im Rheinland.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Kooperation der Erziehungsstellen im Rheinland,
 - b. die Kooperation mit den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
 - c. die aktive Beteiligung am fachpolitischen Diskurs zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - d. die aktive Beteiligung am fachlichen Diskurs zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - e. die konzeptionelle Weiterentwicklung der Erziehungsstellen im Rheinland,
 - f. die Erarbeitung gemeinsamer Rahmenbedingungen, die Erarbeitung von Eckpunkten für Leistungsvereinbarungen, die Erarbeitung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität von Erziehungsstellen,
 - g. die Profilierung der Pflegekinderhilfe durch Qualifizierung von Pflegepersonen und Fortbildung von Fachberaterinnen für Erziehungsstellen u.a. durch Schaffung und Begleitung von Arbeitskreisen für Erziehungsstellen und Fachberaterinnen,
 - h. die Vertretung der Interessen von Pflegekindern in Erziehungsstellen sowie der Interessen der Pflegepersonen in Erziehungsstellen,
 - i. die Schaffung bedarfsgerechter Platzangebote,
 - j. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt sowie die Satzung und die Rahmenkonzeption der Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V. in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den erweiterten Vorstand zu stellen, in dem der Bewerber/die Bewerberin die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet auf Einspruch des Bewerbers/der Bewerberin die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in die Mitgliederliste rechtswirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist mit Wirkung zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres möglich. Er muss dem erweiterten Vorstand schriftlich mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Austrittsdatum erklärt werden. Ein außerordentlicher Austritt ohne Frist ist möglich, wenn Beschlüsse des Vereins mit erheblicher finanzieller Auswirkung für das Mitglied getroffen werden.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied, welches durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich und nachhaltig beeinträchtigt, aus dem Verein ausschließen. Zu einer gröblichen Pflichtverletzung zählt insbesondere ein Verstoß gegen die Konzeption der Erziehungsstellen im Rheinland, der auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht ausgeräumt werden kann.
- (7) Die Mitgliedschaft kann vom erweiterten Vorstand als erloschen erklärt werden, wenn das Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach ausdrücklicher Aufforderung einen fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- (8) Gegen den Ausschließungs- oder Erlöschungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Kassenprüfer/innen.
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist gemeinsam mit seiner/ihrer Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich abgefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und fünf weiteren Mitgliedern des Vereins, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Verringert sich die Zahl der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf weniger als drei Mitglieder, rückt von den nicht gewählten Kandidat/innen jeweils die Person nach, die bei der Wahl zum erweiterten Vorstand die vergleichsweise höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Der/die Vorsitzende des Vereins ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des erweiterten Vorstandes.
- (2) Neben den gewählten Mitgliedern besteht der erweiterte Vorstand aus folgenden, nicht stimmberechtigten beratenden Mitgliedern:
 - a. zwei Fachberater/inne/n, die vom Facharbeitskreis der Erziehungsstellen im Rheinland delegiert werden,
 - b. einem Vertreter/einer Vertreterin eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der vom erweiterten Vorstand berufen wird,
 - c. einem Vertreter/einer Vertreterin aus Wissenschaft und Forschung der Kinder- und Jugendhilfe, der vom erweiterten Vorstand berufen wird,
 - d. einem Vertreter/einer Vertreterin des Landesjugendamts Rheinland, der/die vom Landesjugendamt delegiert wird.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Vierwochenfrist verzichtet werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (4) In Eilfällen ist auch eine Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage möglich. Ein Beschluss kann auf diesem Wege nicht gefasst werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstandes widerspricht.
- (5) Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vertretung in der Stimmabgabe oder Übertragung der Stimmrechtsausübung ist nicht zulässig. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Niederschriften zu nehmen.
- (7) Nach Ablauf der Zeit, für die die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt wurden, führt der erweiterte Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder des erweiterten Vorstandes fort.

§ 9

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zu entscheiden hat.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der erweiterte Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mehr als 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl und Entlastung der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands,
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfer/inne/n,
 - d. Aufgaben des Vereins,
 - e. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - g. Beteiligung an Gesellschaften,
 - h. Aufnahme von Darlehen ab 1.000 Euro,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei juristischen Personen steht das

Stimmrecht derjenigen Person zu, die von der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt wurde.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen, das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und haben das Recht, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 12

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Aktion Mensch e.V., Heinemannstr. 36, 53175 Bonn der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.